
Tagungsberichte

Datenschutzrecht und bibliothekarische Praxis

NSA-Affäre, Maut, Section-Control, Dashcams, Fluggastdaten, aber auch Google oder die Videokamera am Nachbarhaus.... Datenschutz berührt viele Lebensbereiche, und die Liste ließe sich beliebig fortführen. Schnell wird da der Ruf nach Datenschützern laut. Wen wundert es, fühlen wir uns doch leicht selbst in unseren Rechten betroffen.

Wie es mit dem Datenschutz in der bibliothekarischen Praxis und im Berufsalltag bestellt ist, wollten 25 Bibliothekarinnen und Bibliothekare wissen, die einer Einladung des vdb-Regionalverbandes Südwest zu einer Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema am 20. November 2014 nach Ludwigsburg gefolgt sind. Anhand von vorab eingereichten Fragestellungen erläuterten Frau Dr.



Abb. 1: Dr. R. Katzenberger, Dr. J. Kieselstein. Foto: Heidrun Wiesenmüller

Ruth Katzenberger, selbst Datenschutzbeauftragte an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Mitglied der dbv-Kommission Recht sowie Frau Dr. Jana Kieselstein von der UB Augsburg, ebenfalls Mitglied der dbv-Kommission Recht, die Thematik. Aufgrund der relativ kleinen Teilnehmerzahl, die eine eher lockere Gesprächsatmosphäre zuließ, fand ein reger und offener Meinungsaustausch zwischen allen Beteiligten statt und manches Mal war eine erschrockene, aber erfrischend ehrliche Äußerung bei der Reflexion der eigenen Praxis zu vernehmen.

In einem Einführungsreferat wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen und wichtigsten Begriffe des Datenschutzrechts erläutert.

Fast hätte ein kleines Jubiläum gefeiert werden können, ist doch vor 40 Jahren in Rheinland-Pfalz mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Datennutzung vom 24.1.1974 nach Hessen und Schweden weltweit das dritte Gesetz erlassen worden, das sich speziell mit dem Datenschutz befasst. Baden-Württemberg folgte mit einer entsprechenden Regelung 1979. Die Datenschutzgesetze der Länder regeln den Datenschutz in den Landes- und Kommunalbehörden. Neben diesen Gesetzen enthalten aber auch andere Gesetze spezielle datenschutzrechtliche Bestimmungen, z.B. das Telekommunikationsgesetz. Diese speziellen Regelungen gehen den Regelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze vor. Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung gibt es heute quasi kein datenschutzrechtlich „belangloses Datum“ mehr. Es ist von einem umfassenden Schutz der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person auszugehen. Auch für eine IP-Adresse ist von dieser Schutzfunktion auszugehen, zumindest für eine statische.

Der Datenschutz ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. So soll es jedem Einzelnen obliegen, darüber zu bestimmen, was mit seinen Daten geschieht; Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Persönlichkeitsrecht, Schutz der Privatsphäre sind hier die einschlägigen Begriffe. Soweit keine gesetzliche Regelung die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, bedarf es grundsätzlich der – in der Regel schriftlichen – Einwilligung des Betroffenen. Wie schaut es in dieser Hinsicht mit den entsprechenden Erklärungen der Bibliotheken aus? Wird in den entsprechenden Formularen auch auf die Möglichkeit eines Widerrufs verwiesen?

Grundsätze, die bei jeder Fragestellung zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, sind das Zweckbindungsprinzip (die Daten dürfen nur zu dem erlaubten Zweck verwendet werden), das Verhältnismäßigkeitsprinzip (die Verarbeitung der Daten muss wirklich erforderlich sein) und der Sparsamkeitsgrundsatz (es sollen so wenig Daten wie möglich erhoben werden).

Anders als beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht endet der Datenschutz mit dem Tod. Bei der Bearbeitung von Nachlässen ist jedoch zu berücksichtigen, dass durchaus auch Daten von noch lebenden Personen (mit) betroffen sein können.

Auch das häufig zitierte „Recht am eigenen Bild“ ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und beinhaltet ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 22 ff Kunsturhebergesetz. Einen solchen gesetzlichen Erlaubnisgrund stellt beispielsweise § 23 Absatz 1 Nr. 2 KunstUrhG dar (...Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen...). Die Abbildung des Lesesaales z.B. auf der Homepage wäre danach unproblematisch, auch wenn darauf Personen erkennbar sind. Wird jedoch eine Person besonders in den Vordergrund gerückt, sieht dies anders aus. Hier wäre vorab eine Einwilligung einzuholen, aus Beweisgründen zur Sicherheit schriftlich.

Einen größeren Block nahm die Datenschutzproblematik für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Einige dürfte der in diesem Zusammenhang ergangene Hinweis auf das Urheberrecht des Fotografen bei den eigenen Passfotos überrascht haben. Könnte so doch die häufig beobachtete Praxis, auf der Mitarbeiterseite einfach das eigene Passfoto hochzuladen, leicht ein juristisches Nachspiel haben. Wie verhält es sich aber mit der Frage, ob überhaupt Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veröffentlicht werden dürfen? Kann man sich gegen das Tragen von Namensschildern wehren?

Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bibliotheken um Amtsträger handelt, die per se im Dienst keine Grundrechtsträger sein können, unabhängig von ihrem Status als Angestellte oder Beamte. In Fällen, in denen Mitarbeiterrechte tangiert sein könnten, ist demnach abzuwägen zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit bzw. der Funktionsfähigkeit der Behörde und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wahren. Führt diese Abwägung zu einer Beeinträchtigung der Mitarbeiterinteressen, ist das mildeste Mittel zu wählen. So kann bei Namensschildern z.B. die Nennung des Nachnamens ausreichen. Ein völliger Schutz der Identität soll nur in extremen

Ausnahmefällen in Betracht kommen. Auch bei Abwesenheitskalendern oder -auskünften reicht die Nennung der Abwesenheit völlig aus. Der Abwesenheitsgrund ist für die Information der Öffentlichkeit ohne Belang.

Dienstliche Laufwerke sind keine privaten Laufwerke der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ob, wann und in welchem Umfang Vorgesetzte hierauf zugreifen, sollte im Hinblick auf Wahrung des Betriebsfriedens aber sehr wohl abgewogen werden. Auch eventuelle Betriebsvereinbarungen zur Duldung privater Nutzung von IT-Einrichtungen müssen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Dagegen ist die Auswertung von IT-Protokollen zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle auf keinen Fall gedeckt. Dem steht der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung der Datenerhebung entgegen. Die Erhebung der Nutzungsdaten erfolgt in diesen Fällen zur Sicherstellung des Betriebs der IT-Geräte, jedoch eben nicht zur Leistungskontrolle.

Eine ganz eigene Thematik stellt die immer stärker verbreitete Auslagerung bisher lokal verarbeiteter personenbezogener Daten auf Dritte dar – Stichwort: SaaS (Software as a Service)-Systeme oder Cloud -Computing. Je nach Voraussetzung kann die Weitergabe der Daten als Datenübermittlung oder Auftragsdatenverarbeitung zu qualifizieren sein. Eine unter leichteren Voraussetzungen zulässige Auftragsdatenverarbeitung ist nur statthaft, wenn der Anbieter seinen Sitz innerhalb der EU bzw. des EWR hat und die Daten dort verarbeitet werden. Aber auch dann obliegen dem Auftraggeber, bei dem in diesem Fall die datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt, umfangreiche Kontrollpflichten bzgl. der Einhaltung datenschutzrelevanter Maßnahmen beim Anbieter. Wertvolle Hilfe zu dieser Thematik kann auch das Eckpunktepapier des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „Sicherheitsempfehlungen für Cloud Computing Anbieter“ bieten.¹ Auf jeden Fall ist vor Inbetriebnahme solcher Dienste die Freigabe durch die zuständige Datenschutzstelle zu erwirken. Die Bibliothekarinnen und Bibliothekare sind mit dieser schwierigen Thematik also nicht allein gelassen. Überhaupt war es ein Anliegen der Referentinnen darauf hinzuwirken, ruhig öfters die jeweiligen Datenschutzbeauftragten zu befragen, um Sicherheit in der Angelegenheit zu schaffen. In Baden-Württemberg ist ZENDAS, die zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, die entsprechende Anlaufstelle.

Viele Fälle, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und damit Datenschutzrechte tangiert sind, konnten aus Zeitgründen nur angerissen werden, z.B. auch nicht ganz so naheliegende Themen wie Aktenvernichtung (konventionell und digital) oder die Beachtung von Löschfristen z.B. der Daten von inaktiven Nutzerinnen und Nutzern.

Auf den ersten Blick scheint die Beachtung von Datenschutzregelungen manchmal zu restriktiv zu sein und den Arbeitsablauf zu hemmen. Versetzt man sich aber in die Lage eines Betroffenen, so wird schnell klar, warum ein restriktiver Umgang mit personenbezogenen Daten sein muss. Nur wenn Betroffene umfassend über die Verwendung ihrer Daten informiert sind und wissen, was mit ihren Daten geschieht, können sie ihre Rechte wahrnehmen und z.B. der Verwendung ihrer Daten widersprechen oder falsche Daten richtig stellen lassen.

¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/CloudComputing/Eckpunktepapier/Eckpunktepapier_node.html (27.01.2015).

Wie die Diskussionsbeiträge zeigten, lassen sich in vielen Fällen aber auch durchaus datenschutzkonforme, praktikable Lösungen finden, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe führt. Klarnamen können z.B. durch Benutzernummern ersetzt werden, Daten, die zu statistischen Zwecken (noch) benötigt werden, können anonymisiert werden u.a.m.



Abb. 2: Aufmerksame TeilnehmerInnen, Foto: Heidrun Wiesenmüller

Dank der anschaulichen Beiträge der Referentinnen fand sicherlich eine weitere Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu diesem Thema statt, die diese an ihre Arbeitsstätte weitertragen können. Ein wenig mehr Achtsamkeit und kleine Verbesserungen können schon viel bewirken.

Zum Abschluss geht natürlich auch ein besonderer Dank an Frau Dr. Christiane Spary, Leiterin der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, sowie an ihre Mitarbeiterin Frau Renate Hurth, die auf ihre charmante Art für die angenehme Atmosphäre an diesem Nachmittag gesorgt haben.

Carlheinz R. Straub, Universitätsbibliothek Trier

Zitierfähiger Link (DOI): <http://dx.doi.org/10.5282/o-bib/2015H1S64-67>